



OVG Lüneburg 12 LB 64/11 / OVG Magdeburg 2 L 1/13:

Ist es zweifelhaft, ob ein hartes Tabukriterium greift, kann es die Gemeinde hilfsweise ergänzend als weiches Tabukriterium definieren und somit ihren planerischen Willen ausdrücken, das betroffene Gebiet auch in dem Fall von WEA freihalten zu wollen, wenn dort die Windenergie nicht bereits rechtlich oder tatsächlich im Sinne eines harten Tabukriteriums ausgeschlossen ist.

OVG Münster 2 D 95/15.NE / OVG Lüneburg 12 KN 144/17:

Die hilfsweise Betrachtung eines grundsätzlich als hart angesetzten Tabukriteriums als weiches Kriterium ist nur dann zulässig, wenn der Charakter des Kriteriums als "hart" oder "weich" tatsächlich zweifelhaft ist und nicht bereits durch die Rechtsprechung eindeutig geklärt ist.

OVG Münster 2 D 95/15.NE / OVG Lüneburg 12 KN 144/17:

Die hilfsweise Betrachtung eines zweifelhaft harten Tabukriteriums als weiches Tabukriterium erfordert eine eigenständige planerische Rechtfertigung des Kriteriums und einer entsprechende Berücksichtigung in der Prüfung auf substanziellen Raum, d.h. eine vollumfängliche parallele Bearbeitung als weiches Kriterium; lediglich floskelhafte Hinweise, dass dieses Kriterium auch "planerisch gewollt" sei, reichen nicht aus

Pauschaler Ausschluss von Flächen

bei Unsicherheit über harten Charakter zusätzliche Sicherung als weiches Kriterium

peburg 1 LB 133/04 / WG Bautzen 1 C 13.2122:

pflichtet Nutzungen zu ermöglichen, was hutzrechtes gerade site value site va

BVerwG 4 C 15.01 / OVG Lüneburg 1 LB 133/04 / OVG Münster 7 A 3368/02 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / VGH München 22 CS 13.2122:

Der Plangeber ist nicht verpflichtet Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was an Hand des Immissionsschutzrechtes gerade noch zulässig ist. Er kann seine planerischen Befugnisse dazu nutzen, seine Planung am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auszurichten. Abwägungsfehlerhaft ist eine solche Planung erst dann, wenn sie den Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber dem Plangeber zubilligt überschreitet und städtebaulich nicht mehr begründbar ist.

OVG Münster 2 D 95/15.NE: Die Freihaltung von Räumen für weitere Siedlungs- oder andere planerische Entwicklungen ist (nur) dann möglichen, wenn diese Entwicklungen konkret absehbar, d.h. bereits geplant oder zumindest projektiert sind. Pauschale Abstandsradien um alle Siedlungsbereiche sind daher nicht zu rechtfertigen.

OVG Schleswig 1 KN 7/13 / OVG Weimar 1 N 676/12: allein eine ablehnende (nicht fachlich begründete) Haltung einer Gemeinde bzw. Bürgern gegenüber der Ausweisung einer Fläche im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan rechtfertigt keinen Ausschluss der Potenzialfläche; dies würde die Funktion von Planung als übergeordneter Ausgleich aller Interessen und Belange konterkarieren

BVerwG 4 BN 25.09 / OVG Lüneburg 12 KN 29/13 /OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG B.-Brandenburg 2 A 1.10 / VG Minden 11 K 233/12:

Harte und weiche Tabukriterien sind als Raster über das gesamte Gemeindegebiet zu legen. Für eine differenzierte ortsbezogene Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst in der nächsten Stufe, bei der es darum geht, für jede einzelne Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob dort der Windenergie Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden soll.

OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N / OVG B.-Brandenburg 11 N 27/15 / OVG Münster 16 A 1295/08:

Kriterien auf gesamtes Planungsgebiet

Unterschied zwischen harten und weichen

Begründung für die gesetzten harten und

keine orts- oder einzelfallbezogene

Differenzierung

Dokumentation

weichen Kriterien

Tabuzonen

Es kommt nicht darauf an, ob die Begriffe "harte" und "weiche" Tabuzonen wörtlich im Planungsprozess verwendet wurden, sondern auf die inhaltliche Orientierung und Umsetzung der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien.

BVerwG 4 CN 2.11 / OVG Lüneburg 12 KN 22/10 / OVG Koblenz 1 C 11003/12: Der Plangeber muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen und die Gründe dafür offen legen.

OVG Lüneburg 12 LA 49/12 / OVG Münster 7 A 3368/02 / OVG Weimar 1 N 676/12 / OVG Magdeburg 2 L 1/13: Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den FNP, abzustellen ist auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Datenmaterial.

OVG Lüneburg 12 LB 118/16: Die fehlerhafte Einstufung eines Kriteriums als hartes Tabukriterium kann nicht dadurch korrigiert werden, indem nachträglich argumentiert wird, dass die betroffenen Flächen auch aus anderen Gründen für die Windenergienutzung ausscheiden.

BVerwG 4 CN 1.11 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Lüneburg 12 LA 49/12 / OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG Münster 2 D 46/12.NE / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N / OVG Weimar 1 N 676/12 / OVG Magdeburg 2 L 1/13: Die Gemeinde muss zwischen "harten" Tabuzonen (Bereichen, die für die Windenergie schlechthin ungeeignet sind) und "weichen" Tabuzonen (Bereichen, in denen nach dem Willen der Gemeinde die Windenergie von vornherein ausgeschlossen werden sollen) unterscheiden.

BVerwG 4 CN 1.11 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Lüneburg 12 LA 49/12 / OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG Münster 2 D 46/12.NE:

Die fehlende Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen stellt einen Fehler im Abwägungsvorgang dar, der sich auf das Abwägungsergebnis auswirken kann und führt daher zur Unwirksamkeit des Plans.

BVerwG 4 CN 2.11 / OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG Lüneburg 12 KN 216/13 / OVG Weimar 1 N 676/12 / OVG Magdeburg 2 L 1/13:

Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen der Windenergie und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.

OVG Weimar 1 N 676/12 / OVG Schleswig 1 KN 7/13: Erlasse, Leitlinien u.ä. Dokumente haben für den Planungsträger nur empfehlenden Charakter und rechtfertigen daher nicht die Einstufung als hartes Tabukriterium.

OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Lüneburg 12 LA 49/12:

Da eine trennscharfe Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien auf der Flächennutzungsplanebene nicht immer möglich ist, kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu.

OVG Lüneburg 12 LB 118/16:

Für die Bestimmung einer harten Tabuzone in Bezug auf den Immissionsschutz darf keine "worst case"-Betrachtung (Vielzahl von WEA, lauteste Anlage, uneingeschränkter Nachtbetrieb) herangezogen werden; die Abstände müssen zudem entsprechend den Richtwerten der TA Lärm abgestuft werden.

OVG Lüneburg 12 KN 64/14 / OVG Münster 2 D 95/15.NE: Einer weichen Tabuzone, die als Schutzabstand um ein fehlerhaft als harte Tabuzone angenommenes Gebiet gelegt wird, fehlt durch die fehlende Schutzwürdigkeit eine ausreichende Begründung und Rechtfertigung

OVG Lüneburg 12 KN 206/15:

die 3-fache Anlagenhöhe ist mit Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung kein hartes Tabukriterium, da unterhalb dieses Abstandes nur eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, aber kein pauschales Errichtungsverbot besteht.

OVG Münster 16 A 1295/08: Die Behandlung einer eigentlich als harte Tabufläche zu qualifizierenden Zone als weiche Tabufläche ist kein beachtlicher Fehler. Der Abwägungsvorgang ist dann planungsrechtlich unnötig, wenngleich in der Sache unschädlich.

Windenergie Handbuch BVerwG 4 C 15.01 / OVG Münster 7 A 3368/02 / OVG Münster 2 D 95/15.NE: Enthalten naturschutzfachliche Verbotsregelungen Ausnahme-, Befreiungs- oder andere Abweichungsvorschriften, so ist dann nicht von einem unüberwindlichen Hindernis auszugehen, wenn die Voraussetzungen für diese Abweichungen objektiv gegeben sind (so. "objektive Befreiungslage"). Der Stellungnahme der Landschaftsbehörde kommt dabei eine Indizwirkung, aber keine eo ipso bindende Wirkung zu.

OVG Koblenz 8 C 11527/17: Naturschutzgebiete sind harte Tabuzonen

OVG Lüneburg 12 KN 64/14: Regionalplanerische Ziele, die einer Nutzung der Windenergie eindeutig entgegenstehen können als harte Tabuzonen angesehen werden, auch wenn eine rein theoretische Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens besteht. Vorranggebiete, die nach der grundsätzlichen Charakteristik der vorrangigen Funktionen und Nutzungen ohne nähere Prüfung ihrer konkrete Ausprägung im Einzelfall generell mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind, und bei denen nur Ausnahmen an Hand individueller Umstände theoretisch denkbar sind, sind harte Tabuzonen.

OVG Lüneburg 12 KN 64/14: Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind keine harten Tabuzonen, da sich bei ihnen nur durch eine nähere, individuelle Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine Unvereinbarkeit mit der Nutzung der Windenergie besteht, eine regelmäßig Unvereinbarkeit ist nicht gegeben.

OVG Münster 10 D 82/13.NE / OVG Münster 2 D 95/15.NE / OVG Lüneburg 12 KN 119/16: Festlegungen eines höherrangigen Plans, dass eine Windenergienutzung in bestimmten Gebietskategorien nur in Frage kommt, wenn sie außerhalb nicht (ausreichend) verwirklicht werden kann, sind kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz und binden die nachfolgenden Planungsträger daher nicht im Sinne einer harten Tabuzone (gegenteilige Auffassung, d.h. hartes Tabu gegeben: OVG B.-Brandenburg 2 A 2/16)

OVG Münster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15 OVG Münster 2 D 95/15.NE vom 06.03.18 OVG Schleswig 1 KN 7/13: Ziele eines höherrangigen Plans (REP/LEP), die eine Windenergienutzung für bestimmte Gebietskategorien als reine Negativ-Festlegung ausschließen ohne gleichzeitig Positiv-Festlegungen für die Windenergie vorzunehmen, oder die keine vergleichbar der für weiche Tabuzonen erforderlichen Abwägung für den Ausschluss der Gebiete vorgenommen hat, sind unwirksam und binden die nachfolgende Planungsebene nicht im Sinne einer harten Tabuzone.

OVG Lüneburg 12 KN 216/13: Grundsätze aus Regionalplänen / Raumordnungsprogrammen sind im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwindbar und binden die Gemeinde nicht im Sinne eines harten Tabukriteriums

OVG Münster 2 D 95/15.NE / OVG Lüneburg 12 KN 216/13: eigene planerische Gebietsausweisungen, die nicht realisiert wurden und ohne rechtliche oder planungshierarchische Bindung erfolgen, sind für die Gemeinde disponibel und daher keine harte Tabuzone

"Schutzgebiete" mit Bauverbot

Gebietskategorien ohne gesetzliche Befreiungsmöglichkeit

Gebietskategorien mit gesetzlicher Befreiungsmöglichkeit, aber Voraussetzungen dazu objektiv flächendeckend für alle Flächen der Gebietskategorie im Planungsraum nicht gegeben bzw. nur theoretisch in speziellen Einzelfällen denkbar; generelle Unvereinbarkeit ohne nähere Prüfung

Gebietskategorien mit Befreiungsmöglichkeit, die aber nach dem Planungswillen der Gemeinde von WEA freigehalten werden sollen

Gebietskategorien, bei denen auf Grund einer Einzelfallprüfung auf einem Teil der Flächen Befreiungen möglich sind und die nach dem Planungswillen der Gemeinde nicht pauschal freigehalten werden sollen

"Schutzgebiet" steht für alle Bereiche mit Bauverbot oder Zustimmungsvorbehalt für WEA, z.B. Schutzkategorien nach BNatSchG, WHG, LuftVG usw. sowie Vorranggebiete für andere Nutzungen aus höherrangigen Plänen (z.B. BSN, Abgrabungsflächen) "Befreiung" steht für alle gesetzlichen Ausnahme-, Befreiungs- oder anderen Abweichungsmöglichkeiten sowie Zustimmungen und Zielabweichungsverfahren

OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Münster 2 D 46/12.NE / OVG Münster 8 A 2677/06: Bei der Festlegung der Tabukriterien muss bedacht werden, ob sich der gewählte Ausschlussgrund nicht durch Maßnahmen und Auflagen im späteren Genehmigungsverfahren überwinden lässt.

BVerwG 4 C 7.09: Die Tatsache, dass sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht nicht zwingend für Windenergieanlagen gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass die Gemeinde sie nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf.

BVerwG 4 BN 2.18 / OVG Münster 10 D 82/13.NE / OVG Münster 2 D 95/15.NE / OVG Lüneburg 12 KN 216/13 / OVG Weimar 1 N 676/12 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09: Wald ist kein hartes Tabukriterium

OVG Lüneburg 12 KN 311/10 / OVG Münster 2 D 95/15.NE: Dass WEA heute technisch und wirtschaftlich in Wäldern errichtet werden können und dass die zuständigen Landesministerien davon ausgehen, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Wäldern in Betracht kommt, stellt die Möglichkeit des Plangebers, Wälder auf Grund von sachlichen Begründungen (z.B. Belange des Wald- und Naturschutzes) bei der Planung auszuschließen, nicht grundsätzlich in Frage.

OVG Schleswig 1 KN 7/13 vom 20.01.15 OVG Koblenz 1 C 11003/12 vom 16.05.13 OVG Lüneburg 12 KN 29/13: Natura2000-Gebiete sind grundsätzlich kein hartes Tabukriterium

BVerwG 4 BN 25.09 / OVG Lüneburg 12 KN 29/13 /OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG B.-Brandenburg 2 A 1.10 / VG Minden 11 K 233/12: Harte und weiche Tabukriterien sind als Raster über das gesamte Gemeindegebiet zu legen. Für eine differenzierte ortsbezogene Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst in der nächsten Stufe, bei der es darum geht, für jede einzelne Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob dort der Windenergie Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden soll.

OVG Münster 8 A 2677/06:

Eine rein pauschale Betrachtung wird dem Abwägungsgebot umso weniger gerecht, je größer einerseits der gewählte Abstandsradius ausfällt und je weniger Raum andererseits für die Windenergie verbleibt. Es muss ggf. zu einer Einzelfallprüfung übergegangen werden.



BVerwG 4 CN 1.11 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Lüneburg 12 LA 49/12 / OVG Koblenz 1 C 11003/12 / OVG Münster 2 D 46/12.NE / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N vom 10.05.12:

Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind in einem dritten Schritt einer Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen, die gegen eine Nutzung für WEA sprechen und dem Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu geben, zu unterziehen.

BVerwG 4 C 15.01 / OVG Münster 8 A 2672/03 / OVG Lüneburg 1 LB 133/04 / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH München 22 CS 13.2122 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2/16: Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, alle potenziell für WEA geeigneten Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen

BVerwG 4 C 15.01 / OVG Münster 8 A 2672/03 / OVG Lüneburg 12 KN 35/07 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH München 22 CS 13.2122: Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die am besten für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Förderung der Windenergie auszuweisen, wenn ausreichend gewichtige Belange gegen die Ausweisung sprechen.

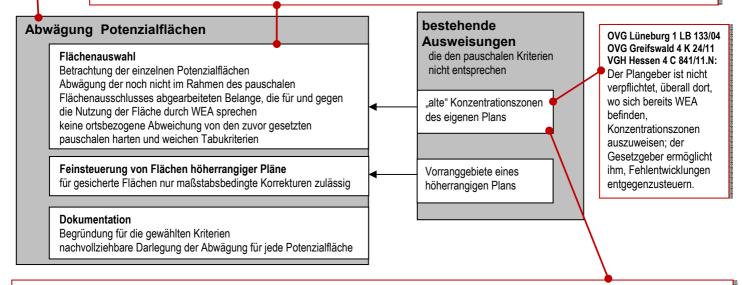
BVerwG 4 BN 25.09 / OVG Koblenz 1 C 11003/12: Es ist nicht zulässig, abstrakt bestimmte und flächenhaft angewendete Restriktionskriterien nur für einige Flächen zurückzustellen und sie ansonsten generell als pauschales Restriktionskriterium beizubehalten. Der Plangeber darf sich nicht zu seinen eigenen gewählten pauschalen Kriterien in Widerspruch setzen. Stellt er fest, dass die pauschalen Kriterien Probleme bereiten, muss er einen Schritt zurückgehen und diese insgesamt einheitlich anders festsetzen.

OVG Münster 7 A 3368/02 / VG Minden 11 K 233/12: Ein Plangeber setzt sich in Widerspruch zu seinen eigenen Erwägungen und verletzt damit das schlüssige Gesamtkonzept, wenn er ein Kriterium, dass er bereits bei der rasterartigen pauschalen Ausscheidung der harten und weichen Tabuzonen genutzt hat, bei der einzelfallbezogenen Abwägung auf der dritten Stufe zum Ausschluss einer Potenzialfläche heranzieht, obwohl diese Fläche das pauschale Abstandskriterium einhält.

OVG Münster 8 A 2677/06: Eine Überprüfung der pauschalen Kriterien ist dann angezeigt, wenn erkennbar ist, dass die im Wege pauschaler Abstandsradien ausgeschlossenen Flächen im Hinblick auf andere Belange ein geringeres Konfliktpotenzial aufweisen als die nach dem Plankonzept beibehaltenen Potenzialflächen.

OVG Münster 2 D 95/15.NE: Bei großen Potenzialflächen muss geprüft werden, ob sich Teile davon für die Windenergie eignen. Der vollständige Ausschluss von großen Potenzialflächen auf Grund von entgegenstehenden Kriterien, die nur auf Teilbereiche zutreffen, ist nicht unmittelbar gerechtfertigt.

OVG Lüneburg 12 KN 35/07 vom 09.10.08 OVG B.-Brandenburg 2 A 2/16: Zur Vermeidung einer zu starken Überprägung des Landschaftsraumes sowie zur Freihaltung von Sichtachsen dürfen Mindestabstände zwischen den einzelnen Konzentrationszonen freigehalten werden.



OVG Münster 8 A 2672/03 / OVG Lüneburg 1 LB 133/04: Die spätere Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen stellt die Schlüssigkeit des ursprünglichen Gesamtkonzeptes der Planung nicht in Frage, sondern zeigt lediglich, dass sich die Gemeinde für die Belange der Windenergie offen zeigt und deshalb weitere Flächen in ihre Erwägung aufnimmt.

OVG Münster 2 D 22/15.NE: Die spätere Ausweisung weitere Potenzialflächen für die Windenergie auf Basis des Ursprungskonzeptes ist zulässig

BVwerG 4 CN 2.07 / OVG Lüneburg 12 KN 311/10 / OVG Lüneburg 1 LB 133/04: Die Anwendung von pauschalen Tabukriterien auf bestehende Konzentrationszonen mit errichteten WEA ist nicht sachgerecht, da dort die Auswirkungen der WEA bereits detailliert geprüft wurden. / Die Abstände dürfen für diese Flächen auf die in den Gutachten der Genehmigungen der WEA ermittelten Abstände reduziert werden.

OVG Münster 2 D 95/15.NE: Der Ausschluss bereits mit WEA bebauter Flächen lässt sich nicht allein mit der Aussage, dass diese WEA von der Gemeinde "nicht gewollt" waren, rechtfertigen; es ist eine Gewichtung der Interessen und eine konkrete Abwägung erforderlich.

BVerwG 4 CN 2.07: Bei der Überarbeitung einer Konzentrationszonenausweisung hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber bestehender Anlagen (in Konzentrationszonen) am Repowering in seiner Abwägung zu berücksichtigen.

OVG Lüneburg 12 KN 80/12 / VGH Hessen 4 C 841/11.N: Der Plangeber kann der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, indem er bestehende WEA (in ausgewiesenen Konzentrationszonen) in sein Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht und sich bei der Gebietsabgrenzung am vorhandenen Bestand ausrichtet. Die bestehenden Gebiete können nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen im Rahmen der Potenzialanalyse wieder aufgenommen werden und sind im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu bewerten.

OVG Bautzen 4 B 808/06: Bestehende Vorranggebiete können dem Grunde nach übernommen werden und nur noch darauf überprüft werden, ob neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um eine Nachabwägung, die die Belange der Windenergie in besonderem Maß berücksichtigt, indem sie bestehende Vorranggebiete nicht nochmals der Gesamtabwägung unterzieht.

BVerwG 4 C 15.01 / OVG Münster 8 A 2672/03 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / OVG Lüneburg 1 LB 133/04 / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N: Die Gemeinde darf Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, nicht als Mittel benutzen, um unter dem Deckmantel der planungsrechtlichen Steuerung von WEA diese in Wirklichkeit zu verhindern (sog. Verhinderungsplanung oder Feigenblattplanung).

OVG Münster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15 OVG Koblenz 12 KN 6/16 vom 06.04.17 OVG Lüneburg 1 LB 133/04: Es gibt keine rechtliche "Obergrenze" bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie, ein Planungsträger darf mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von "substanziellem Raum" notwendig ist

BVerwG 4 C 7.09 / OVG Münster 8 A 252/10 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / OVG Greifswald 4 K 24/11 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N: Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft lässt sich nicht abstrakt an Hand allgemein verbindlicher Größenangaben bestimmen.

BVerwG 4 C 7.09 / OVG Bautzen 1 C 40/11: Die Einschätzung, wann eine Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum.

OVG Lüneburg 1 LB 133/04: Bei der Beurteilung des substanziellen Raums ist eine qualitative und nicht eine rein quantitative Betrachtung angezeigt.

VGH Mannheim 8 S 1370/11 / OVG Münster 7 A 3368/02: Eine Höhenbegrenzung schränkt die Möglichkeit der Nutzung der ausgewiesenen Flächen erheblich ein und ist deshalb bei der Prüfung auf "substanziellen Raum" zu berücksichtigen.

BVerwG 4 C 15.01 / BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.10 / OVG Münster 8 A 2672/03 / OVG Münster 8 A 2138/06 / OVG Münster 8 A 252/10 / OVG Lüneburg 12 KN 80/12 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N:

mögliche Bewertungskriterien sind:

Verhältnis Konzentrationszonen / Gemeindefläche

Verhältnis Konzentrationszonen / Potenzialflächen

Verhältnis Konzentrationszonen / Fläche nach Ausschluss der harten Tabukriterien

Umfang der Landschaftsschutzgebiete, da diese dem planerischen Zugriff der Gemeinde weitgehend entzogen sind Erfüllungsgrad der Zielvorgaben in höherrangigen Plänen oder Fachplänen oder politischen Programmen

Vergleich mit der Größe der ausgewiesenen Flächen der Nachbargemeinden

Installierbare Leistung, Energieertrag

Gewicht der gewählten Tabukriterien

Vertretbarkeit der gewählten Tabukriterien, allgemeine Anerkennung der gewählten Tabukriterien im Planungsprozess und der Abwägungsentscheidung erkennbare Fehlvorstellungen und Tendenzen zur Verhinderungsplanung

kein substanzieller Raum: weiche Kriterien reduzieren

Beurteilung des substanziellen Raums

Relation zur Größe des Planungsraums

Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten/weichen Kriterien

Vergleich mit Nachbargemeinden

Installierbare Leistung/Energieertrag, auch im Vergleich zu Ausbauzielen und Vorgaben Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien

Prüfung substanzieller Raum

Dokumentation

nachvollziehbare Darlegung der Prüfung auf substanziellen Raum



Flächen-Ausweisung

Entscheidung

substanzieller Raum: Steuerung durch Ausweisung möglich

kein substanzieller Raum: Steuerung durch Ausweisung rechtlich nicht zulässig

BVwerG 4 CN 2.07 / BVerwG 4 CN 1.11 / OVG Bautzen 1 C 40/11 / OVG Lüneburg 12 LB 243/07 / OVG Münster 8 A 2138/06 / OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 / OVG Koblenz 1 C 11003/12 / VGH Mannheim 8 S 1370/11 / VGH Hessen 4 C 841/11.N:

Der Plangeber darf zunächst großzügig bemessene (aber noch vertretbarer) Abstandskriterien [in neuerer Rechtsprechung: weiche Tabuzonen] wählen, wenn mit diesen der Windenergie noch substanziell Raum gegeben werden kann. Verbleibt jedoch kein substanzieller Raum, muss der Plangeber seine Kriterien überprüfen und ggf. sukzessiv zurückfahren bis der Windenergie genügend Raum gegeben wird. Besteht auch dann keine Möglichkeit, ausreichend große Flächen zu ermitteln, muss die Gemeinde auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichten.

OVG Münster 8 A 2677/06:

Eine rein pauschale Betrachtung wird dem Abwägungsgebot umso weniger gerecht, je größer einerseits der gewählte Abstandsradius ausfällt und je weniger Raum andererseits für die Windenergie verbleibt. Es muss ggf. zu einer Einzelfallprüfung übergegangen werden.

OVG Lüneburg 1 LB 133/04 / OVG Münster 7 A 3368/02: Es ist nicht erforderlich eine große zusammenhängende Konzentrationszone auszuweisen. Stattdessen sind auch viele kleine Zonen möglich. Entscheidend ist, ob der Windenergie im Planungsraum insgesamt substanziell Raum geschaffen wird.

OVG Lüneburg 12 LB 243/07 vom 28.01.10 VGH Mannheim 5 S 1398/18: Konzentrationszonen, die nur für eine oder zwei WEA Raum bieten sind grundsätzlich möglich, wenn der Windenergie insgesamt substanziell Raum gegeben wird

